

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

1 von 3

Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Vornahme der Neubewertung des Verwaltungsvermögens
Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2019

9.0.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 14. Februar 2017

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Das Verwaltungsvermögen der Stadt Opfikon wird im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 neu bewertet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Rechnungsprüfungskommission
(Präsident: Peter Bühler, Rietgrabenstrasse 75, 8152 Opfikon)
 - Finanzen und Liegenschaften



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

2 von 3

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Das neue Gemeindegesetz tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft und sorgt insbesondere für Neuerungen im Bereich Finanzhaushalt. Die neue Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent und verständlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend darzustellen und ist erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 anzuwenden.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen per 1. Januar 2019 von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen. Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 gemäss §179 Abs. 1 lit c nGG neu bewertet werden, muss jedoch nicht (§179 Abs. 2 nGG). Wird auf die Neubewertung verzichtet, wird der Buchwert auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Da die Restnutzungsdauer aller Anlagen sowohl im Fall einer Neubewertung als auch im Verzichtsfall ermittelt werden müssen, ist bei beiden Vorgehensvarianten für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 ein Restatement durchzuführen und neu eine Anlagebuchhaltung zu führen.

Da die gewählte Vorgehensweise Auswirkungen auf die Darstellung der Bilanz, die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens hat, ist der Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht, gemäss §49 Abs. 1 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung dem Gemeindeparlament einmalig zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Berechnungsgrundlagen/Schätzungen Stadt Opfikon

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung auf Basis des Finanzplans 2016-2020 zeigt, dass der Restbuchwert für den steuerfinanzierten Haushalt Ende 2018 rund CHF 107.2 Mio. betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von rund CHF 202.5 Mio. ergeben. Die Differenz von rund CHF 95.3 Mio. würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund CHF 202.5 Mio. über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von insgesamt rund CHF 10.9 Mio. gerechnet werden. Würde das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden CHF 107.2 Mio. über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei der Annahme einer verbleibenden durchschnittlichen Restlaufzeit von 20 Jahren sowie der linearen Abschreibungsweise würden die jährlichen Abschreibungen damit rund CHF 6.3 Mio. betragen.

Das geschätzte Eigenkapital per 1. Januar 2019 würde sich gemäss oben erwähntem Aufwertungsgewinn von rund CHF 101 Mio. auf neu CHF 196.3 Mio. verändern. Unverändert jedoch bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt geschätzte



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SEITE

3 von 3

Nettoschuld von CHF 6 Mio., was aufzeigt, dass durch die Auswahl der entsprechenden Neubewertungsvariante weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der finanziellen Lage entstehen wird. Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab.

Zur besseren Übersicht tabellarisch dargestellt:

Bereich (Tabelle in Mio. CHF)	HRM1	Übernahme Restbuchwert	Restatement
Buchwert Verwaltungsvermögen 01.01.2019	107.2	107.2	202.5
Eigenkapital per 01.01.2019	101	101	196.3
Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	-	95.3
Jährliche Abschreibungsquote 2019	14.4	6.3	10.9
Nettovermögen/-schuld per 01.01.2019	- 6	- 6	- 6

3. Vornahme der Neubewertung

Obwohl die Aufwertung von Verwaltungsvermögen aufgrund des fehlenden Marktes grundsätzlich umstritten ist, spricht die Anwendung des betriebswirtschaftlich richtigen Ansatzes für eine Neubewertung. Der beidseitig hohe Anstieg von Eigenkapital und Verwaltungsvermögen sollte dabei keinen direkten Einfluss auf die Steuerfuss-Politik erzeugen. Hingegen würden (vorerst) tiefere Abschreibungen infolge eines Verzichts der Neubewertung den jährlichen Erfolg positiv beeinflussen und somit dazu verleiten, die auch künftig notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Verwaltungsvermögen der Stadt Opfikon im Übergang zu HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 neu zu bewerten.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:


Paul Remund


Hansruedi Bauer

